

gantz vnd halbe Grosschē / vnd dreyer / gantz verboten / vnd  
keines weges ausgegeben werden sollen / So haben wir  
solche Thaler vnd kleine sorten widerumb vnter dis Man-  
dat setzen vnd abdrücken lassen.

Gebieten vnd befehlen ernstlich bey vermeidung vnser-  
schweren vngnade vnd straff / neben verlust der Münz / ihr  
wollet euch diesem vnserm Gebot vnd Verbot / allenthalben  
gemes verhalten / vnd dorwider in keinen wegk thun oder  
handeln .

Auff das auch diesem vnserm Gebot vnd Verbot mie-  
mehrerm ernst vnd desto steisser nach gesetzt / vnd dem volge-  
geleistet / vnd den Misshetigen Personen ein abschew gemas-  
cht werde / So wollen wir hirmit gnedigst bewilligt vnd zu-  
gelassen haben / Do einer oder mehr so verbottene Münz  
ausgeben / durch jemandts ausgekundtschafft vnnnd an-  
gesagt würde / das denselbigen ansagern ( vnbescholtten iher  
Ehren ) der halbe theil / vnd den Gerichten der ander halbe  
teil / geuolget werden vnd bleiben soll / Und beschicht hier-  
an vnser entliche zuvorlessige meinung / Zu Urkund  
mit vnserm Secret besiegelt / Und geben zu

Dresden / den 8. Aprilis / Anno.

I S 7 I.

